

Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum

Vom 26. September 2012

Präambel

Aufgrund der §§ 69 fortfolgende Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, § 3 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der §§ 4, 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 25. September 2012 und am 30. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau und Bezeichnung

- (1) Die Stadt Beckum nimmt als örtlicher Träger der Jugendhilfe gemäß § 69 SGB VIII in Verbindung mit dem § 2 AG-KJHG die Aufgaben der Jugendhilfe durch das Jugendamt wahr.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Beckum führt die Bezeichnung „Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien“, die Verwaltung des Jugendamtes erfolgt durch den „Fachbereich Jugend und Soziales“.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Beckum zuständig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien gehören 15 stimmberechtigte und 9 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
- (3) Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Beckum gewählt. Für jedes Mitglied ist ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz AG-KJHG, der GO NRW und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt.

- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien an:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 - b) die Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Münster bestellt wird;
 - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit bestellt wird;
 - e) eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
 - f) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirchen und der evangelischen Kirchen; sie werden von dem Pfarrverband der katholischen Kirchengemeinden Beckum beziehungsweise nach Absprache von den evangelischen Kirchengemeinden in Beckum bestellt;
 - h) eine Vertretung des Integrationsrates der Stadt Beckum, die vom Integrationsrat gewählt wird;
 - i) der Vorsitz des Jugendamtselternbeirates, der vom Jugendamtselternbeirat gewählt wird.

Für die Mitglieder gemäß Buchstabe c bis i ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

- 3 -

§ 5**Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien**

- (1) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

- (2) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, so weit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 18 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz),
 - e) die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 19 Absatz 3 KiBiz),
 - f) die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (gemäß § 23 KiBiz),
 - g) die Kindertageseinrichtungen, welche sich zu Familienzentren entwickeln sollen,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung der Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales.

§ 6**Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

Er bestimmt auch den Vorsitz und deren Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7

Eingliederung

Der Fachbereich Jugend und Soziales ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8

Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage die Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende(n) des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereiches Jugend und Soziales zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum vom 12. November 2004 außer Kraft.